This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

4 103 155 677

Sammlung
gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge,

begründet von
Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff,

herausgegeben von
Rud. Virchow.

Neue Folge. Dritte Serie.
(Heft 49–72 umfassend.)

Heft 71.

Franz von Holtzendorff.

Ein Nachruf

von

Dr. Stoerk,
ord. Professor der Rechte in Greifswald.

Mit dem Bildniß von Holtzendorffs.

5
3

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter)
1889.

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Digitized by Google

5
13

Digitized by Google

BQ July 1918

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dr. Fr Holtzendorff

Digitized by Google

52 51 45 n.s.

Franz von Holtzendorff.

Ein Nachruf

von

Dr. Felix Stoerk,
ordentlichem Professor der Rechte in Greifswald.

Mit einem Bildniß von Holtzendorff.

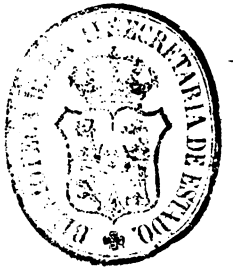

Hamburg.
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter).
1889.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Für die Redaktion verantwortlich: Rud. Virchow.

Digitized by Google

Die geistige Gemeinde, welche aus den Blättern der vorliegenden Sammlung seit einer Reihe von Jahren in stets wachsender Zahl Erhebung zu den großen Fragen unserer Zeit, Läuterung des sittlichen und geistigen Erkennens gefunden, hat einen schweren Verlust zu beklagen: Franz v. Holtzendorff ist am 4. Februar 1889 nach schweren muthvoll ertragenen Leiden aus einem thatenreichen Leben geschieden, das unablässig dem hehren Dienste der Wissenschaft und der Wahrheit, der Aufklärung und geistigen Erleuchtung seiner Zeit gewidmet war.

Es liegt uns an dieser Stelle die Ehrenpflicht ob, Demjenigen, der uns durch eine lange Reihe an Mühen und an Erfolgen reicher Jahre ein guter Führer, ein sicherer Leiter gewesen, an dieser Stelle selbst ein letztes Ehrengeleite zu gewähren. Wir thun es, indem wir uns in der herben Stunde des Verlustes dessen bewußt werden, was er uns gewesen, und aufs neue klarlegen, was wir an ihm besessen haben. Nicht der äußere Werdegang dieses gehaltvollen Lebens ist es, dem wir hier nachgehen können, es würde uns abziehen und den Rahmen der uns gesteckten Aufgabe überschreiten; wir wollen hier nur in großen Zügen v. Holtzendorff's Leben schildern, so weit es unser war, so weit es von dem Verblichenen eingestellt gewesen in den dreifachen Dienst der Wissenschaft, der humanen Volksaufklärung und in den Dienst des großen Vaterlandes.

Einem uralten märkischen Adelsgeschlechte entsprossen, wurde Franz v. Holtzendorff auf dem seither für die Familie ver-

Digitized by Google

lorenen Stammsitze auf Vietmannsdorf in der Ukermark am 14. Oktober 1829 geboren. Sein Vater zählte zu jenen überzeugungsfesten Anhängern der freiheitlichen Bewegung aus den Reihen des preußischen Adels, welche durch ihr energisches Eintreten für Konstitution und Volksvertretung in der vorkonstitutionellen Zeit des preußischen Staatslebens das weitreichende Mißtrauen der Standesgenossen wachgerufen hatten. In der That gehörte Holtzendorffs Vater zu den Bestverfolgten und Bekämpften jener bewegten vierziger Jahre, in welche erst die tiefen Erschütterungen des „tollen Jahres" Sichtung und Klärung bringen sollten. Weil er in einer strafrechtlichen, mit einem Jagdfrevel zusammenhängenden Untersuchung nach dem alten Inquisitionsprozeß „nur vorläufig freigesprochen" worden war, entzog man dem vielfach schwärmerisch für den Liberalismus Eintretenden von regierungswegen seine kreisständischen Rechte, und der unter seinem Patronate stehende Geistliche wurde angewiesen, ihn aus dem üblichen Kirchengebete der Pfarrgemeinde auszuschließen. Erst das Jahr 1848 brachte dem maßlos Verfolgten die Erfüllung dessen, was er erstrebt, und damit auch die Wiederherstellung seiner ständischen Ehrenrechte. Einen Zug dieses stürmenden und kämpfenden Geistes dürfte auch der älteste Sohn Franz mit sich genommen haben, da er das Elternhaus verlassen hatte, um die alte Schulpforte zu beziehen. Den tiefwirkenden Einfluß der väterlichen Art bekannte dieser denn auch später in den warmen Worten, mit welchen er sein an Ideen und Anregungen reiches Buch über die Prinzipien der Politik (Berlin 1869) seinem Vater widmete. „An Dir," schreibt v. Holtzendorff daselbst, „habe ich zuerst verstehen gelernt, welche Anforderungen das öffentliche Leben an den Charakter stellt. Einer damals besonders bevorzugten Gesellschaftsklasse durch Geburt und Grundbesitz angehörig, erhobst Du 1843 Deine Stimme für die Einführung einer reichsständischen Verfassung

Digitized by Google

mitten im Heerlager Derjenigen, denen die Anbetung des absoluten Staatswesens als Lehnspflicht galt. Wenn auch heute vielfach vergessen, sind gerade jene Verfolgungen, denen Du nicht entgehen konntest, für mich eine Mahnung geblieben, daß in staatlichen Dingen auch die wissenschaftliche Forschung auf Unabhängigkeit der Gesinnung und Vorurtheilslosigkeit angewiesen ist." — Ermuntert und gefördert durch instruktive Reisen, deren eine ihm in jungen empfänglicheu Jahren die Bekanntschaft und den näheren Verkehr mit dem zur Zeit auf dem Gipfel seines politischen Ruhmes stehenden englischen Staatsmanne Richard Cobden eintrug, widmete sich Franz von Holtzendorff seit Ostern 1848 an den Universitäten Berlin, Heidelberg und Bonn dem juristischen Studium, welchem er anfänglich zweifelnd und sogar abgeneigt gegenüberstand, das er aber gleichwol schon im Jahre 1852 mit der Erlangung der Doktorwürde zu einem glanzvollen Abschlusse bringen konnte. Nach wenigen in der Gerichtspraxis verbrachten Jahren trat er mit dem ganzen ihm innewohnenden reichen Können und ernsten Wollen in den akademischen Beruf, dessen Zierde und kraftvolle Stütze er seither geworden. Seit 1857 lehrte er mit bestem Erfolg als Privatdozent, seit 1861 als außerordentlicher Professor an der Hochschule zu Berlin, wo seine Vorträge über die strafrechtlichen Fächer, über Staats- und Völkerrecht die einmüthige Anerkennung weiter Fachkreise erwarben; daneben hielt er jedoch auch regelmäßig öffentliche Vorlesungen, wie sie an allen preußischen Universitäten gebräuchlich geworden, über Fragen und Gegenstände von einem allgemeineren Zeitinteresse, sogenannte Publica, zu welchen nicht blos jeder akademische Bürger, sondern mit Erlaubniß des Rektors jeder Gebildete überhaupt Zutritt erlangt. Holtzendorff erlebte hier die Freude, daß sich in seinen zahlreichen durch den Zauber einer glänzenden Vortragsgabe stets anziehend gestalteten Vorlesungen über Reform des Strafprozesses und des Strafvoll-

Digitized by Google

zuges, über Deportation und Strafkolonisation, Gefängnißwesen, über Abschaffung des Duells, Kriminalpolitik, über das Verhältniß der Kirche zum Staat, über die weltliche Herrschaft des Papstthums u. s. w., abgehalten in dem großen schmucklosen Hörsaale der Friedrich-Wilhelmsuniversität, eine große Zahl bildungsfreudiger Männer aus den empfänglichsten Kreisen der mächtig aufsteigenden Großstadt einfand, um dem Gedankengange des unermüdlichen Lehrers gespannt zu folgen und fruchtverheißende Anregungen mit nach Hause zu nehmen.

Bei der Durchführung und erneuten Ausarbeitung dieser und stoffverwandter, für weitere Kreise berechneten Vorlesungen entsprach v. Holtzendorff keineswegs in rein formaler Weise den Forderungen eines amtlichen Lehrauftrages, — es war ihm hier vielmehr innerer, heiliger Ernst, der wissenschaftlichen Erkenntniß staatlicher Fragen die denkbar breiteste Entwickelung zu geben. Hier lag mehr als jenes Mittheilungsbedürfniß vor, das im engen Rahmen der akademischen Lehrthätigkeit zuweilen nicht volles Genügen zu finden vermag. Holtzendorff hatte es wie nur wenige seiner Zeitgenossen erkannt, daß zu den bedeutsamsten Fragen, die wir von der Tagesordnung politischen Wirkens und staatlichen Denkens abzusetzen nicht vermögen, diejenige gehört, die da lautet: Wie findet das unerläßliche Postulat der Wiederbelebung des Volksbewußtseins von der rechtzeugenden Volkskraft seine Erfüllung? Er war frei von jener weitverbreiteten Selbsttäuschung, die nicht sehen und zugestehen will, daß von allen Gebieten der Wissenschaft gerade die Jurisprudenz es ist, von welcher sich in unseren lernbegierigen und bildungsstolzen Tagen das lebendige Volksinteresse am allgemeinsten und bestimmtesten abgewendet hat. Und doch stellt unser öffentliches Leben so viele und wichtige Ansprüche an das Rechtsbewußtsein und an die Rechtskenntnisse unserer Mitbürger, daß wir uns staunend fragen müssen, wie es denn komme, daß

Digitized by Google

der große Apparat unserer Laienjustiz im Schöffen- und Schwurgericht und in den zahllosen Organen der Selbstverwaltung dennoch fungiren kann, trotzdem jenes Niveau der allgemeinen Rechtsbildung kaum über die primitivsten Straf- und Privatrechtsbegriffe hinausragt. Vergegenwärtigen wir uns dazu im Geiste die fast unermeßlich zu nennende Summe von Gesetzen, mit welchen in den letzten Dezennien unser Gesammtvaterland überschüttet worden, so wird man auf den ersten Blick zugestehen müssen, daß kaum ein Gebietstheil des Lebens in Staat, Familie, Religionsgenossenschaft und wirtschaftlicher Produktionssphäre von den eingreifenden, gründlich umgestaltenden Veränderungen unberührt geblieben ist. Von der Neuaufrichtung des Deutschen Kaiserthums, vom allgemeinen gleichen und geheimen Wahlrecht an bis hinüber zum Reichsstrafgesetzbuch mit seiner Fülle neuer Ideen und Gestaltungen, von der jüngsten Regelung des Deutschen Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens bis zur Neuordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, von der Generalsydonalordnung bis zu den minutiösen Ausgestaltungen unserer Arbeiterschutzeinrichtungen, in Provinz, Kreis und Gemeinde ist alles, aber auch alles auf völlig neue Rechtsgrundlagen gestellt worden. Und was geschah dieser in der Geschichte fast beispiellosen gesetzlichen Reformation gegenüber, um im Volke das Bewußtsein zu erwecken, daß dies Recht nicht etwas ihm Fremdes sei, ihm nicht fremd bleiben solle, sondern seiner eigenen Entwickelung entnommen wurde und somit wieder zu einem Theile seines geistigen Besitzes werden müsse? — Die Frage kann nicht anders als mit einem resignirten Achselzucken beantwortet werden. In diese wunde Stelle unseres Kulturlebens sucht das von Vielen nicht selten falsch beurtheilte Streben v. Holtzendorffs nach einer Popularisirung der Rechtskenntnisse heilende oder zum mindesten lindernde Mittel zu legen.

Holtzendorff hat es so gut als irgend ein Anderer in aller

Digitized by Google

Schärfe erkannt, daß schon der Versuch einer annähernden Erkenntniß des gesammten Gesetzesinhaltes einer reichbewegten Zeit den Beruf eines Menschenlebens zu erfüllen vermag, daß seine geistige Verarbeitung harter geistiger Zucht, methodischer Schulung bedarf; aber Holtzendorff war wenig geneigt, sich mit der Thatsache auf behaglichen Friedensfuß zu stellen. Er erkannte die Schwierigkeit nur, um seine Kraft in ihrer Bekämpfung zu stählen. In der Darstellung über das Verhältniß des positiven Rechts zur Politik kommt er öfter auf diesen Kardinalpunkt zurück. Im völligen Widerspruch zum wirklichen Leben stehend, bezeichnet er den Satz, daß Jeder das Recht kennen muß, obwohl der Richter in unserer Zeit nur zu gut weiß, daß er selbst das Recht in seiner Ganzheit nur sehr unvollkommen kenne oder das einmal erkannte hinterher wieder vergißt. „In dieser Voraussetzung, daß Jeder, selbst der Schreibens- und Lesensunkundige in Staaten ohne Schulzwang, die Summe aller Gesetze, die vielleicht ein Vermächtniß früherer Jahrhunderte sind und die vollständig gesammelt vielleicht nur in wenigen richterlichen Privatbibliotheken sich vorfinden, kennen soll und muß, daß sein Thun nach diesem Maßstab zu beurtheilen ist, liegt die größte aller überhaupt denkbaren Fiktionen." Holtzendorff hat einen unverschleierten Blick für die Wahrheitwidrigkeit jener obersten Fiktion, für diesen schwerwiegenden Gegensatz zwischen der juristischen Forderung der Gesetzeskenntniß und der Thatsache der allgemeinen nur ausnahmsweise nicht bestehenden Gesetzesunkenntniß; er spricht es aber auch als seine wissenschaftliche Ueberzeugung aus, daß jeder Sachkundige von der Nothwendigkeit einer solchen Fiktion überzeugt sei, wenn anders das Gesetz eine objektive Macht über die menschlichen Handlungen bewahren soll. „Nicht eine Nothwendigkeit, sondern eine reine Zufälligkeit wäre die praktische Geltung des Rechts, wenn der Richter sich in jedem Falle auf eine Untersuchung darüber einlassen müßte, ob das Vorhandensein

Digitized by Google

und wohl auch der Inhalt des Gesetzes selbst den vor dem Richterstuhle stehenden Parteien bekannt war oder nicht." — Der hier klaffende Gegensatz kann nach der zu Grunde liegenden Anschauung des Verfassers der Politik nur auf dem Wege der Beschränkung der Gesetzgebung auf das unmittelbar Zweckmäßige liegen, — eine in den Phasen vorgeschrittenen wirthschaftlichen Lebens unerfüllbare Forderung, — oder auf dem andern Wege der möglichsten Verbreitung der den Gesetzen zu Grunde liegenden zeitgenössischen Ideen, der nach legislativer Ausgestaltung ringenden Prinzipien. Schulung der wissenschaftlichen Erkenntniß des Staates und seiner Rechtsordnung wird nach Holtzendorff so zu einem unerläßlichen Requisit in der Rüstkammer der geistigen Ausbildung Aller, welche am staatlichen Leben theilzunehmen berufen sind. In freien Staaten, so ruft er es laut aus, darf die politische Bildung nicht den Zufälligkeiten unserer gesellschaftlichen Umgebung völlig preisgegeben werden, sondern muß auf eine wissenschaftlich haltbare Grundlage gestellt werden. Je allgemeiner die Wahrnehmung gemacht wird, daß die Unabhängigkeit des politischen Urtheils nicht in dem Maße gewachsen ist wie die Gelegenheit, dieselbe zu bethätigen, desto mehr ist eine Annäherung der Staatswissenschaften an die Bildung der gegenwärtigen Epoche zu erstreben. Aus dieser Ueberzeugung heraus gewinnt die literarische Wirksamkeit Holtzendorffs System, Methode, den beherrschenden leitenden Gedanken. Im Geiste dieses Programms ward er nicht müde die Schätze gewaltigen Geschehens und reicher Fortschritte unserer Zeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung theils selbst darzulegen, theils in planmäßig geordneten Gesammtdarstellungen der leichteren Erkenntniß und Uebersicht zuzuführen. Auf diesem Wege ist v. Holtzendorff in gleichem Schritt verblieben und in der Kraft der Propaganda, in Ausdauer für die erstrebenswerth erkannte Sache von Wenigen erreicht, von Keinem überholt worden. Dem hier erkannten

Digitized by Google

Grundzuge im Wesen des Verewigten wollen wir nun im Einzelnen in den Bethätigungen auf den verschiedenen Gebieten seines reichen Wirkens prüfend nachgehen.

Vom Beginne seiner literarischen Wirksamkeit an sehen wir v. Holtzendorff unermüdlich thätig, mitschaffend an der großen wissenschaftlichen Arbeit eines Umbaues des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafrechtspflege. Er legte die Ergebnisse eindringlicher und umfassender Studien in jener großen Zahl anregender Werke nieder, welche dieser fruchtbaren Epoche seines fachlichen Wirkens ihr Entstehen verdanken. Diese hier in auch nur annähernder Vollständigkeit anzuführen, sind wir völlig außer stande und wir müssen uns daher begnügen, durch die Erwähnung der stofflich verschiedenen einen Ausblick auf das mächtige Arbeitsfeld zu eröffnen, welches v. Holtzendorffs reicher Geist, dem nichts Menschliches fern lag, zu umspannen vermocht hat.

Wir erwähnen hier: „Französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafgerichtspflege in Frankreich und die Zwangskolonisation von Cayenne" (Leipzig, 1859); „Die Deportation als Strafmittel in alter und neuerer Zeit" (Leipzig, 1859), ferner das umfangreiche Werk „Das irische Gefängnißwesen, insbesondere die Zwischenanstalten vor Entlassung der Sträflinge (Leipzig, 1859). — Mit seiner Studie über „die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen" (Leipzig, 1861) gab v. Holtzendorff einen entschiedenen reformatorischen Anstoß und seine Ideen fanden nicht blos in Deutschland, sondern auch im übrigen Europa Vertheidiger und Anhänger. In seinen beiden energischen Schriften: „Die Brüderschaft des Rauhen Hauses, ein protestantischer Orden im Staatsdienst" und „Der Bruder-Orden des Rauhen Hauses und sein Wirken in den Strafanstalten", welche in den Jahren ihres Erscheinens (1861, 1862) schnell aufeinanderfolgende zahlreiche Auflagen nöthig machten, griff v. Holtzendorff die unter Wicherns Leitung stehende

Digitized by Google

Gefängnißverwaltung Preußens unmittelbar an und veranlaßte durch eine bewegliche Schilderung zahlreicher Mißstände den Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 2. Oktober 1862, in welchem die Regierung aufgefordert wurde, die Verträge mit dem Kuratorium des Rauhen Hauses bei deren Ablauf nicht wieder zu erneuern.

Die Probleme und wissenschaftlichen Versuche, welche während der letzten vierzig Jahre und darüber die große „zwischen den Impulsen idealistischer Abstraktionen und dürrer geistloser Alltagspraxis schwankende", kontroversenreiche Frage des Vollzuges der Freiheitsstrafe zum Mittelpunkte hatten, brachte v. Holtzendorff noch kurz vor seinem Hinscheiden zu einer gut orientirenden Gesammtdarstellung in dem Handbuch des Gefängnißwesens, welches er in Verbindung mit den erprobtesten Fachkräften in Angriff nahm, und dessen ersten Band er im Jahre 1888 noch zur Ausgabe bringen konnte.

Tritt hier auch der persönliche Antheil Holtzendorffs zurück hinter den für ein künftiges System der Deutschen Gefängnißwissenschaft grundlegenden Ausführungen Jagemanns, Goos', Liszts u. A., so wird doch das Verdienst v. Holtzendorffs um die Schaffung dieses Standardwerkes in der unleugbaren Thatsache zu suchen sein, daß er in diesem durch eine allseitige Zusammenfassung der Reformziele zur Berichtigung alter Irrthümer beigetragen und für eine neue planmäßige Fortführung stoffverwandter Studien sichere Richtungen geschaffen hat. Die Anfänge einer jeden fundirten Einzelwissenschaft haben zur ersten Voraussetzung den Kunstgriff der Herauslösung eines Theiles oder einzelner Theile aus der Fülle eines mächtigen Aufgabenkreises. Durch die Verdichtung einer Reihe von Einzelerkenntnissen und durch die systematische Verbindung ihrer inneren Zusammenhänge ist daher im Handbuch für Gefängnißwissenschaft dem Denken über den Staat ein neues, weites Grenzgebiet gewonnen, der

Digitized by Google

staatswissenschaftlichen Arbeit ein neues, menschlich hohes Ziel gesteckt worden.

Im innigsten Zusammenhange mit seinen unermüdlichen Forschungen zur Verbesserung und Humanisirung der Strafrechtspflege steht v. Holtzendorffs mit Muth und Ausdauer geführter, überzeugungstreuer Kampf gegen die Todesstrafe. Was ein Beccaria begonnen, ein Mittermaier in seiner reifern Lebenshälfte mit Freimuth und Wärme vertreten, das nahm v. Holtzendorff mit jugendfrischer Begeisterung wieder auf. Er vertrat seine These mit gewohnter Hingebung in Wort und Schrift, in der Vorlesung wie auf wissenschaftlichen Kongressen des In- und Auslandes; und als die erste Frucht der großen Rechtsreform in Deutschland zur Reife kommen sollte, als es sich um die Beschlußfassung des Norddeutschen Reichstages über das neue Deutsche Strafgesetzbuch handelte, da setzte er sich an die Spitze einer praktischen Bewegung und reichte eine von namhaftesten Juristen und Schriftstellern unterzeichnete Adresse ein gegen die Aufnahme der Todesstrafe in das Strafensystem des neuen Strafkodex. Der Reichstag sprach sich auch in der That in seinem ersten Beschlusse für die Beseitigung der Todesstrafe aus. Allein in der Folge trat Graf Bismarck für die gegentheilige Rechtsanschauung nicht nur mit seinem persönlichen Riesengewichte ein, sondern erklärte, es würde durch Abschaffung der Todesstrafe das Zustandekommen des Norddeutschen Reichsstrafgesetzbuches überhaupt gefährdet sein. Die Todesstrafe wurde daher vom Reichstage in einem zweiten Beschlusse unter die Strafmittel wirklich aufgenommen, jedoch auf eine überaus kleine Zahl von Fällen beschränkt.

Aber auch dieser beschränkten Anwendung gegenüber hat v. Holtzendorff seine warnende Stimme zu erheben nicht unterlassen und ist nicht müde geworden, seine Anschauung von der Nutzlosigkeit, ja Gefährlichkeit der Androhung der Todesstrafe

Digitized by Google

auch für die Fälle des Mordes darzulegen. Namentlich gab er seinen Anschauungen nachdrücklichen Ausdruck in seiner „den parlamentarischen Vorkämpfern gegen die Todesstrafe Eduard Lasker in Berlin und P. St. Mancini in Rom" gewidmeten Schrift: „Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe" (Berlin, 1875). Dem Verständnisse weiterer Volkskreise legte er diese Streitfrage dar in der der Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge einverleibten Schrift über „Die Physiologie des Mordes" (1875).

Hier war es, wo er seine Bekämpfung der Todesstrafe auf die knappste rechtfertigende Formel stellte durch die sorgfältige Ausführung des Gedankens, daß statistisch nachweisbar in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft eine Mordanklage erhob, das Schwurgericht, unter der Wucht der Todesstrafe berathend, den Beweis der Ueberlegung als nicht erbracht ansah. In Ermangelung genauer Anhaltspunkte ist nicht zu sagen, wer Unrecht habe gegenüber dem Gesetze, ob die Staatsanwaltschaft mit ihren Forderungen oder das Schwurgericht mit seinen Verweigerungen eines Todesurtheils. Unzweifelhaft aber ist es ein gewaltiger Mißstand, wenn bei den schwersten Verbrechen ein so ungeheurer Abstand der Rechtsüberzeugungen vor der Welt dargelegt wird. Der vollendetste Mörder, welcher, meint Holtzendorff daselbst, bei seinen Ueberlegungen die Strafstatistik zu Rathe zieht, darf sich sagen, daß eine Verurtheilung wegen Mordes ein Ausnahmefall ist. Wer gegenwärtig noch glaubt, dem Akt der Ueberlegung in Mördern mit der gesetzlichen Androhung der Todesstrafe psychisch entgegenwirken zu können, verkenne gleichmäßig die Natur der verbrecherischen Motive und den Sinn, der in strafstatistischen Zahlen ausgedrückt ist. Die bestehende Unterscheidung zwischen Mord und Todtschlag sei daher weit davon entfernt, in ihrem Zusammenhange mit der Todes-

Digitized by Google

strafe den Schutz des menschlichen Lebens zu erhöhen. Im Gegentheil, vermehre sie die Unsicherheit unserer Strafrechtspflege in einer für Scharfblickende beunruhigenden Weise. — Liegt hier nicht in einfachster Formulirung das Wesen einer uns unabläßig beschäftigenden Frage vor uns aufgerollt, die wir vom Boden der geistigen Kämpfe unserer Zeit nicht absetzen können, nicht absetzen wollen, — und ist hier nicht in meisterhafter Prägnanz des Ausdruckes auch mehr als ein Hülfsmittel gegeben, sichere Stellung zu nehmen, abgeklärtes Urtheil zu gewinnen über andere noch zur Stunde streitige Probleme?

In der eingeschlagenen Richtung einer wissenschaftlichen Prüfung der Aufgaben der Rechtsverbesserung liegen andere zahlreiche Arbeiten über „Die Reform der Staatsanwaltschaft in Deutschland" (Berlin 1864); „Die Umgestaltung der Staatsanwaltschaft vom Standpunkte unabhängiger Strafjustiz und der Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für den preußischen Staat" (Berlin 1865) und seine Studie über „Reichsstrafrecht und Landesstrafrecht in Deutschland" (1871).

Neben dem Strafrecht lag dem mit Vorliebe und Talent in großen Zügen sich bewegenden Geiste v. Holtzendorffs am nächsten das Gebiet des internationalen Rechts.

Unter den Abzweigungen vom alten Stamme der Rechtswissenschaft, welche unsere Zeit hat entstehen sehen, nimmt das internationale Recht eine von Tag zu Tag an Bedeutung zunehmende Stellung ein. Nicht immer kündigen sich große Umwälzungen durch geräuschvolle Aeußerlichkeiten an; insbesondere für den Mitlebenden fließt der Abschluß der einen Aera mit dem Beginne einer neuen unmerkbar zusammen, und erst der spätere Forscher, der die Mannigfaltigkeit der bedingenden Ursachen freier überschaut, der die Ereignisse sondert und gruppirt, vermag die Scheidelinie zweier Entwickelungsphasen der Menschheit genauer zu ziehen. Wer daher einst die schwierige Aufgabe

Digitized by Google

auf sich nehmen wird, das Aufsteigen und Sinken gewisser Rechtsdisciplinen, die juristische Literarbewegung unserer Tage in ein klares Geschichtsbild zusammen zu fassen, der wird dem Umstande seine vorwiegende Beachtung nicht versagen können, daß etwa seit der Mitte unseres Jahrhunderts mit den zunehmenden Berührungspunkten des mächtig gesteigerten Verkehrs aller Staaten alle diesem Anschlusse der materiellen und geistigen Kräfte der Zeit entgegenstehenden Hemmnisse in Gesetzen und Verträgen einem umfassenden Ausscheidungsverfahren unterworfen worden sind. Alsbald machte sich aber auch zur positiven Ergänzung eine Fülle von Bestrebungen bemerkbar, welche in dem gemeinsamen Ziele ihren Brennpunkt fanden: eine möglichst einheitliche und gleichheitliche Gestaltung weiter Rechtsgebiete der im Verkehr stehenden Staaten zu erzielen. Aus kleinen Anfängen heraus erhob sich so allmählich ein neuer Rechtsstoff, der sich nur widerwillig im Fächerwerk der ältern Lehre unterbringen ließ.

Die Bezeichnung des „praktischen europäischen Völkerrechts" hat damit in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts einen wesentlich neuen Begriffsinhalt gewonnen. Während bis dahin nur der literargeschichtliche Gegensatz zur spekulativen, naturrechtlichen Schule damit gekennzeichnet werden sollte, entsprach der überkommene Titel von da ab den materiellen Veränderungen, welche im Behandlungsstoffe des Völkerrechts selbst inzwischen eingetreten waren. Die Lehre war eminent praktisch, das heißt funktionell unentbehrlich für das Rechtsleben geworden, und ihre Vertreter sind daher nicht länger zu bewegen gewesen, aus Ehrfurcht für alte Dinge neues zu übersehen, das zur sorgfältigen Beachtung hindrängte. Der breite Raum, den vordem weitläufige — für ihre Zeit gewiß bedeutungsvolle — Ceremonialfragen und naturrechtliche Probleme erfüllten, den nahmen fortan Verträge und Konventionen ein über Post, Telegraphie, Paßwesen, Auslieferung, Rechtshülfe, Armenpflege, Nachlaßbehandlung,

Digitized by Google

über den Schutz des geistigen Eigenthums, der Muster und Marken u. s. w., und in allen diesen Punkten gestaltete sich das alte Völkerrecht mit steigender Kraft zu einer nach innerer Einheit und systematischer Geschlossenheit ringenden Zusammenfassung der Rechtsordnung des neugestalteten internationalen Verkehrs.

Von da ab hatte die verjüngte Disciplin festen Inhalt, sichere Ziele gewonnen, die neue Lehre erschien als die Summe der rechtlichen Verkehrsbedingungen, deren gesicherte Uebung die Coexistenz freier Staaten ermöglicht und die verschiedenen Gestaltungen der nationalen Rechtsentwickelung mit den Forderungen des anationalen rein menschlich-staatlichen Verkehrsbedürfnisses versöhnt. Dem Rechtsverkehr und der Staatenpraxis waren die hier eingetretenen Veränderungen mit der aufdämmernden Erkenntniß ihrer einschneidenden Wichtigkeit um vieles früher ins Bewußtsein gedrungen, als die fachliche Wissenschaft ihnen Ausdruck gab.

Wenn gesagt worden ist, daß der die engen Schranken des kleinstaatlichen und kleinnationalen Lebens überschreitende, die Völker zur geistigen und materiellen Einheit verbindende „esprit de l'internationalisme“ in keiner Zeit lebendiger war als jetzt, in keiner Generation noch fruchtbareren Boden fand, als in der unsrigen, so trifft dies Wort im vollsten Sinne bei v. Holtzendorff zu. Ihm waren jene großen Konzeptionen, jene vom Geiste der Stoa erfüllten Einheitsgedanken unserer modernen Völkerrechtslehre Bedürfniß und Genuß. v. Holtzendorff dürfte denn auch in der That auf wenige seiner Arbeiten so viel ins Einzelne gehende Sorgfalt und Mühe verwendet haben, wie auf das kurz vor seinem Tode vollendete, in Verbindung mit zahlreichen Fachgenossen herausgegebene vierbändige Handbuch für Völkerrecht.

Seit längerer Zeit vermißte man in dem reichen Schatze unserer deutschen juristischen Literatur eine den vorgeschrittenen Anforderungen der Zeit entgegenkommende Darstellung des

Digitized by Google

Völkerrechts, während andere Länder, wie Frankreich, Italien, England, Amerika, in der literarischen Pflege dieser Materie uns stellenweise weit vorausgeeilt waren, nachdem Heffter mit seinem auf den akademischen Lehrzweck berechneten Lehrbuch allen älteren Theoretikern die Palme abgerungen hatte.

Wenn dieser Mangel für die frühere Zeit allenfalls dadurch erklärlich wurde, daß noch vor einem Menschenalter Deutschlands Name unter den europäischen Großmächten nicht mitzählte und die deutschen Binnenstaaten am Weltverkehr sich wenig betheiligt fühlten, so wurde das Fehlen eines auf breiter Grundlage ruhenden, dem Bedürfniß der Jurisprudenz, sowie der konsularen und diplomatischen Praxis gleichmäßig dienenden Werkes um so fühlbarer, je mehr die internationalen Verkehrsbeziehungen des Deutschen Reiches zu europäischen und überseeischen Gebieten an Umfang und Einfluß zugenommen hatten. Zu diesem Zwecke sollte nach einem von v. Holtzendorff in großen Zügen entworfenen Plane, dem alle Mitarbeiter bereitwilligst ihre Zustimmung gaben, in einem umfassenden Werke das gesammte gegenwärtig geltende, in der europäischen Staatspraxis gehandhabte und anerkannte Völkerrecht in Beziehung auf seinen innern Werth, in seinen befestigten und ausgestalteten Instituten und nach hervortretenden Reformbedürfnissen kritisch dargestellt werden. Ueberall sollte bei der Erörterung des Stoffes wichtigeren Streitfragen und Präcedenzfällen aus der neueren Zeit vorzugsweise Beachtung geschenkt werden und Deutschland seiner geographischen und politischen Rolle entsprechend gleichsam in den Mittelpunkt der Darstellung gerückt und von hier aus mit den hauptsächlichsten Kulturstaaten bei etwa hervortretenden Abweichungen der völkerrechtlichen Doktrin in Vergleich gesetzt werden.

Auf dem Boden dieses mit fachkundiger Hand vorgezeichneten Programms stehend, erklärte sich v. Holtzendorff von Anfang an bereit, die schwierigsten Probleme des Gesammtwerkes

Digitized by Google

zur Bearbeitung zu übernehmen. Die von ihm daselbst aufgestellten Grundbegriffe geben eine in den Hauptzügen durchaus zutreffende Darstellung der in Geltung und Anerkennung stehenden Grundanschauungen über den wirklichen Bestand der völkerrechtlichen Verhältnisse innerhalb der modernen Staatengesellschaft. Als völkerrechtlich bezeichnet v. Holtzendorff durchweg diejenigen Normen, in Gemäßheit welcher die Rechtspflichten und Rechtsansprüche der Verkehr pflegenden unabhängigen Staaten im Verhältniß zu einander bestimmt und verwirklicht werden. Thatsächliche Voraussetzung des Völkerrechts ist somit nothwendigerweise das Vorhandensein irgend welcher Verkehrs-Beziehungen innerhalb einer Mehrheit neben einander bestehender Gemeinwesen. Sowie aber das Zusammenleben der Individuen in der Menschheit älter ist als die den Menschen aufsteigende Erkenntniß einer für sie durch den Staat zu vermittelnden Rechtsordnung, so sind auch die Beziehungen nachbarschaftlichen Verkehrs unter Stämmen und Wandervölkern älter, als die Einsicht in eine diesen beherrschende oder auch nur beeinflussende rechtliche Nothwendigkeit. Aus ursprünglich nur thatsächlichen und gelegentlichen Berührungen zwischen den Angehörigen verschiedener Nationen erwächst allmählich im Zuge der Weltgeschichte ein zuständlicher, regelmäßiger, von Rechtsvorstellungen geleiteter Verkehr gesitteter Völker. Holtzendorff giebt ferner dem Völkerrecht die denkbar positivste Grundlage durch die Betonung des Umstandes, daß, vom Standpunkte gegenwärtiger Erkenntniß ausgehend, kein Staat an die Alleinberechtigung seines eigenen Daseins glauben und sich aller Rechtspflichten gegen alle anderen Staaten ledig halten könne; vielmehr weiß sich gegenwärtig nur derjenige Staat als Kulturmacht, welcher, über die Quellen seines eigenen materiellen Könnens, über die geistigen Grenzen seiner natürlichen Volksanlage hinausschauend, in dem rechtlich geordneten Verkehr mit anderen Staaten die Ergänzung seiner

Digitized by Google

eigenen Unzulänglichkeit anerkennt und ihr so abzuhelfen sucht. Nach v. Holtzendorff ist somit das gewaltige internationale Güter- und Rechtsleben unabhängig von der isolirten Willensmacht einzelner Staaten, es tritt in das Kollektivbewußtsein der Kulturstaaten mit dem Attribut der Nothwendigkeit, der Unentbehrlichkeit ein; von da ab wird es aber auch zu einer schlechterdings unvollziehbaren Vorstellung, daß der zum Rechtsbewußtsein in Beziehung auf sich selbst und seine Angehörigen gelangte Staat dennoch die Existenz aller seiner als nothwendig erkannten und begriffenen Verkehrsbeziehungen zu anderen Staaten vom Zufall, von dem Wechsel der Umstände oder den Schwankungen der augenblicklichen Willensmeinungen abhängig machen sollte. —

Im Verlaufe seiner weiteren den Grundlagen gewidmeten Untersuchungen kommt Holtzendorff zu dem Ergebnisse, welches für die Erfassung der positiven Völkerrechtsgestaltungen von praktischer Wichtigkeit ist, daß das Prinzip des Völkerrechts weder in der unwandelbaren Macht der abstrakten Nationalität irgend einer Rechtsidee, noch in einer nur äußerlich zusammenhängenden Verkettung geschichtlich wirkender Ereignisse, sondern vielmehr in dem Zusammenwirken zweier sich wechselseitig bedingenden und durchdringenden Grundkräfte zu finden sei, von denen die eine als kosmopolitische oder Universalmacht in der ethisch-rechtlichen Anlage der menschlichen Gesellschaft, als eines entwickelungs- und vervollkommnungsfähigen Wesens begründet ist, die andere als staatlich-historische Macht erscheint und in dem Wechsel der einzelnen zur Verwirklichung der menschlichen Lebenszwecke dienenden Staatspersönlichkeiten deswegen hervortritt, weil auch Staaten und Völker keine unendliche oder unerschöpfliche Kraft des Daseins besitzen. Die staatliche Gliederung der Menschheit ist als zuerst wirkende und bedingende Potenz anzusehen, der genossenschaftliche Anschluß der Staaten als die

Digitized by Google

Aeußerung einer später wirkenden Kraft. Nimmt man daher ein solches Zusammenwirken beider Potenzen an, so ließe sich, nach den ihm innewohnenden Eigenschaften das Völkerrecht viel begründeter als Kulturrecht, nicht aber als Naturrecht im Sinne der alten Terminologie bezeichnen, denn in ihm hat sich das rechtlich organisirte Gemeinschaftsleben am weitesten von den rein physischen Ausgangspunkten der ursprünglichen Menschheitsexistenz entfernt.

So wird uns im Lichte der vor den obersten Schwierigkeiten nicht zurückschreckenden prinzipiellen Untersuchung v. Holtzendorffs klar, warum die Idee des internationalen Verkehrsrechts am spätesten und zuletzt in Wirksamkeit tritt, längst nachdem sich Privatrecht und Strafrecht, Staatsverfassung nnd Prozeß bereits formirt und reich entwickelt haben; sie enthält den letzten zur Vollendung hinleitenden Wegweiser auf der Bahn sittlich-rechtlicher Entwickelung und knüpft hinwiederum, den Kreislauf aller Bewegung im Rechtsleben schließend und erneuend, an das Privat- und öffentliche Recht des einzelnen geschichtlich gegebenen Staates an. — Die Resultate, zu welchen v. Holtzendorff in den zum Handbuche gelieferten Beiträgen gelangt, geben Zeugniß davon, daß der Verfasser im Innersten durchdrungen ist von den Idealen sittlicher Pflicht und geleitet von jener echten „Humanitas", die in der rechtlichen Würdigung alles dessen gipfelt, um mit Fichte zu reden, was Menschenangesicht trägt. Sie geben aber auch Zeugniß von einer hervorragenden Gestaltungsgabe und von dem vornehmen Bestreben, sich ohne gesuchte Originalität eine individuelle Gedankenbasis für das selbstthätig Wahrerkannte zu schaffen. Wir wissen ihm dabei vor allem Dank, daß er jenen zwecklosen nnd geschichtswidrigen Pessimismus, der sein breites Behagen darin findet, das Erreichte herabzudrücken, das im Wege vieltausendjähriger Kulturarbeit Errungene als minderwerthig hinzustellen, vorweg aus dem

Digitized by Google

Rahmen seiner dogmatischen und rechtsgeschichtlichen Arbeit weist. Er zeigt uns an der Hand der positiven Staatenpraxis in einer fast endlosen Kette praktischer Rechtsübung, daß die modernen Kulturstaaten in offener Anerkennung einer unabweisbaren Einheitspflicht den Anforderungen eines von zahlreichen sittlichen Impulsen geleiteten und kontrollirten Rechtsbewußtseins gerecht zu werden, bemüht sind.

Große dialektische Schärfe, gewandte Ausnutzung ungedeckter Stellen in der juristischen Ausrüstung der Gegenseite geben die charakteristischen Merkmale ab für die zahlreichen dem internationalen Rechte angehörigen Rechtsgutachten v. Holtzendorffs, unter welchen die über Rumäniens Uferrechte an der Donau (1883) und über den Rechtsfall der Fürstin Bibesco (1876), welche, — obwohl beide kaum haltbare Ergebnisse aufweisen, — doch weitere Verbreitung fanden und so mit dazu beitrugen, den zu Grunde liegenden tieferen juristischen Controversen zu intensiverer Prüfung und Würdigung zu verhelfen. In gleicher Weise bethätigte v. Holtzendorff sein fachliches Interesse für die Fortschritte des Völkerrechts durch eifrige Theilnahme an den Arbeiten des Institut de droit international, dessen Präsident der Verstorbene in den Jahren 1883 bis 1885 gewesen ist.

Besonders den vom Institut seit der im Jahre 1880 zu Oxford abgehaltenen Versammlung mit großem Erfolge geprüften und überprüften Fragen über die Grundsätze zur einheitlichen Regelung des Auslieferungswesens widmete v. Holtzendorff eingehende fachliche Theilnahme. Er stellte sich auch hier im Kampf der Meinungen auf die Seite Derer, welche das Gemeinschaftsprinzip in den internationalen Rechtsbeziehungen höher stellen als die ängstliche Berücksichtigung der ausschließlichen Strafkompetenz des Staates gegenüber seinen eigenen Unterthanen. Im Sinne v. Holtzendorffs erscheint es kaum zulässig,

Digitized by Google

Aeußerung einer später wirkenden Kraft. Nimmt man daher ein solches Zusammenwirken beider Potenzen an, so ließe sich, nach den ihm innewohnenden Eigenschaften das Völkerrecht viel begründeter als Kulturrecht, nicht aber als Naturrecht im Sinne der alten Terminologie bezeichnen, denn in ihm hat sich das rechtlich organisirte Gemeinschaftsleben am weitesten von den rein physischen Ausgangspunkten der ursprünglichen Menschheitsexistenz entfernt.

So wird uns im Lichte der vor den obersten Schwierigkeiten nicht zurückschreckenden prinzipiellen Untersuchung v. Holtzendorffs klar, warum die Idee des internationalen Verkehrsrechts am spätesten und zuletzt in Wirksamkeit tritt, längst nachdem sich Privatrecht und Strafrecht, Staatsverfassung nnd Prozeß bereits formirt und reich entwickelt haben; sie enthält den letzten zur Vollendung hinleitenden Wegweiser auf der Bahn sittlich-rechtlicher Entwickelung und knüpft hinwiederum, den Kreislauf aller Bewegung im Rechtsleben schließend und erneuend, an das Privat- und öffentliche Recht des einzelnen geschichtlich gegebenen Staates an. — Die Resultate, zu welchen v. Holtzendorff in den zum Handbuche gelieferten Beiträgen gelangt, geben Zeugniß davon, daß der Verfasser im Innersten durchdrungen ist von den Idealen sittlicher Pflicht und geleitet von jener echten „Humanitas", die in der rechtlichen Würdigung alles dessen gipfelt, um mit Fichte zu reden, was Menschenangesicht trägt. Sie geben aber auch Zeugniß von einer hervorragenden Gestaltungsgabe und von dem vornehmen Bestreben, sich ohne gesuchte Originalität eine individuelle Gedankenbasis für das selbstthätig Wahrerkannte zu schaffen. Wir wissen ihm dabei vor allem Dank, daß er jenen zwecklosen nnd geschichtswidrigen Pessimismus, der sein breites Behagen darin findet, das Erreichte herabzudrücken, das im Wege vieltausendjähriger Kulturarbeit Errungene als minderwerthig hinzustellen, vorweg aus dem

Digitized by Google

Rahmen seiner dogmatischen und rechtsgeschichtlichen Arbeit weist. Er zeigt uns an der Hand der positiven Staatenpraxis in einer fast endlosen Kette praktischer Rechtsübung, daß die modernen Kulturstaaten in offener Anerkennung einer unabweisbaren Einheitspflicht den Anforderungen eines von zahlreichen sittlichen Impulsen geleiteten und kontrollirten Rechtsbewußtseins gerecht zu werden, bemüht sind.

Große dialektische Schärfe, gewandte Ausnutzung ungedeckter Stellen in der juristischen Ausrüstung der Gegenseite geben die charakteristischen Merkmale ab für die zahlreichen dem internationalen Rechte angehörigen Rechtsgutachten v. Holtzendorffs, unter welchen die über Rumäniens Uferrechte an der Donau (1883) und über den Rechtsfall der Fürstin Bibesco (1876), welche, — obwohl beide kaum haltbare Ergebnisse aufweisen, — doch weitere Verbreitung fanden und so mit dazu beitrugen, den zu Grunde liegenden tieferen juristischen Controversen zu intensiverer Prüfung und Würdigung zu verhelfen. In gleicher Weise bethätigte v. Holtzendorff sein fachliches Interesse für die Fortschritte des Völkerrechts durch eifrige Theilnahme an den Arbeiten des Institut de droit international, dessen Präsident der Verstorbene in den Jahren 1883 bis 1885 gewesen ist.

Besonders den vom Institut seit der im Jahre 1880 zu Oxford abgehaltenen Versammlung mit großem Erfolge geprüften und überprüften Fragen über die Grundsätze zur einheitlichen Regelung des Auslieferungswesens widmete v. Holtzendorff eingehende fachliche Theilnahme. Er stellte sich auch hier im Kampf der Meinungen auf die Seite Derer, welche das Gemeinschaftsprinzip in den internationalen Rechtsbeziehungen höher stellen als die ängstliche Berücksichtigung der ausschließlichen Strafkompetenz des Staates gegenüber seinen eigenen Unterthanen. Im Sinne v. Holtzendorffs erscheint es kaum zulässig,

Digitized by Google

die Nichtauslieferung der eigenen Unterthanen als nationale Ehrensache zu bezeichnen; im Gegentheile stehe zu hoffen, daß diese Frage ein anderes Ansehen gewinnen werde, wenn jeder Staat seine Ehre darin setzt, den Zweifel zu beseitigen, daß Ausländer vor seinem Gerichtshofe minder gut behandelt werden, als seine eigenen Staatsangehörigen. Allerdings fügt er hier namentlich auch in seiner für weitere Kreise berechneten Schrift: „Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht" (Sammlung Heft 366/367) als schwerwiegende Bedingungen für die Realisirbarkeit jener dem Gedanken der Weltrechtspflege dienenden These die Forderungen bei, daß in jedem Staate für die Vertheidigung fremder Angeklagten von Amtswegen ebenso gesorgt wird, wie für die Vertheidigung solcher, die der Rechtshülfe in höherem Maße benöthigt sind; daß die Verschiedenheiten in der Härte der Strafen für ein und dasselbe Verbrechen durch internationale Vereinbarung ausgeglichen seien, daß den ausgelieferten Ausländer keine härtere Strafe treffen dürfe als diejenige ist, welche in seiner eigenen Heimath für den gleichen Fall angedroht ist, und daß endlich die internationalen Versuche einer einheitlichen Gefängnißreform zu sicheren Ergebnissen gelangt seien.

Ein ebenso schwieriges, tief in die Geschicke Deutschlands eingreifendes völkerrechtliches Problem zog er in Diskussion in der Schrift: „Eroberungsrecht und Eroberungen" (Sammlung 1872). Unerschrocken sprach er es hier in jenen noch zweifelnden Tagen aus, was uns seither mit immer wachsender Gewißheit erkennbar geworden, daß die neuere Geschichte keine Eroberung kennt, die in ihrem Ursprunge so gerecht, in ihrer Vollendung so viel verheißend, in ihrer Begrenzung so maßvoll erschiene, wie die vom Deutschen Reiche 1870/71 vollbrachte. „Nicht weil wir den Beruf der Wiedervergeltung alten Rechtsbruchs gegen Frankreich empfangen zu haben glaubten, nicht weil diese Grenzlande dieselbe Sprache mit uns reden und nicht weil wir

Digitized by Google

uns zutrauen, durch Gewaltthat eine scheinbare Zustimmung von Verzweifelnden erpressen zu können, sondern weil die Sicherstellung eines dauernden Friedens durch Vorschiebung bergender Höhenzüge und rauschender Ströme gegen die Rachsucht, weil die Erbauung lebendiger Festungen in dem Herzen eines uns wiederzugewinnenden und zu versöhnenden Volksstammes das durch einen gerechten Krieg geschaffene Ziel eines friedliebenden und von falscher Ruhmsucht freien Volkes werden mußte, deswegen war die Eroberung der ehemals deutschen Grenzlande ein Rechtsakt der neueren Geschichte."

Auch seine in dieser Sammlung publizirte Studie über die britischen Kolonien ist an völkerrechtlichen Gesichtspunkten, an geschichtlichen Rückblicken und Belehrungen für die Zukunft überreich; wir verzeichnen zunächst nur die hier von Holtzendorff scharf betonte kolonisatorische Ueberlegenheit der germanischen Stämme über die romanischen. Sollte nicht auch für unsere unmittelbaren Zwecke, für die Klärung manches noch zur Stunde gährenden Problems die von ihm da betonte Erkenntniß von Nutzen sein, daß es die romanischen Völker gewesen sind, welche die Seewege nach der neuen Welt und nach Ostindien aufdeckten, und daß es germanische Völker, allen voran Holland und England, gewesen sind, welche bisher den ökonomischen und politischen Anschluß jener Gebiete an das europäische Rechts- und Staatensystem zu bewirken, berufen zu sein scheinen? Die Elemente dieser in der kolonialen Geschichte besonders klar nachzuweisenden Ueberlegenheit des germanischen Geistes und Volkslebens über das Romanenthum erblickt von Holtzendorff mit Recht in der Steigerung der persönlichen Freiheit und Verantwortlichkeit, welche ihren politischen Ausdruck findet in dem Gegensatz einer lebenskräftigen Selbstverwaltung in den englischen Kolonien gegenüber jener unnatürlich in alle Lebensverhältnisse eingreifenden Centralisation, welche darin gipfelt, daß

Digitized by Google

von der spanischen und französischen Hauptstadt aus fremde Erdtheile regiert werden sollten.

In solchen Worten voll belehrender Kraft, unerschütterlichen Muthes und zielbewußt sich beschränkender Besonnenheit stand v. Holtzendorff allerwegen in den vordersten Reihen jedes patriotischen, freiheitlichen und gemeinnützigen Beginnens; so schuf er uns als Urheber, Leiter und Förderer mit Geist und Thatkraft eine Fülle von Einrichtungen, nach denen gerade die Gegenwart ein dringendes Bedürfniß empfand.

Der universelle Charakter der Geistesarbeit von Holtzendorffs spiegelt sich ferner vor allem in der Thatsache, daß er unmittelbar neben der Pflege idealster Aufgaben sich die ernste Arbeit um die Sicherung praktisch-realster Einrichtungen zum Wohle seiner Mitmenschen nicht verdrießen ließ. Er ist an die Begründung der Berliner Volksküchen, des Lettevereins für Förderung der Erwerbsfähigkeit und höheren Bildung des weiblichen Geschlechts mit derselben Wärme und selbstlosen Begeisterung gegangen, wie an die Aufrichtung des Deutschen Protestantenvereins, an die Begründung des Bismarck-Stipendiums an der jungen Hochschule zu Straßburg i. E., der Bluntschli-Stiftung für allgemeines Staatsrecht und Völkerrecht und des Vereins für Verbreitung von Volksbildung.

Holtzendorff ist so dem Thürmer vergleichbar, der von hoher Zinne aus täglich und stündlich den ganzen Aufgaben- und Arbeitsplan des deutschen Volksgeistes vor sich ausgebreitet sah und daher immer zur rechten Stunde da eingriff, wo sich seinem kritischen Auge eine Lücke, eine schwache Stelle darbot. Er hat es wie neben ihm nur noch Bluntschli mit scharfem Blicke erkannt, daß die Wissenschaft und zumal die des Rechts auch der vermittelnden Naturen bedarf, der mitten ins Volk tretenden Apostel, soll nicht anders die dem öffentlichen Leben gewidmete literarische Arbeit unserer Zeit schroff in zwei Theile zerfallen; sollen staats-

Digitized by Google

wissenschaftliche Gedankenarbeit und Tagespubliziſtik nicht wie die getrennten Königskinder im Märchen immer einsam zu beiden Seiten des Stromes der täglichen Ereigniſſe wandeln müſſen, während ſie doch im Innerſten zuſammengehören. Holtzendorff ſelbſt hat uns für dieſen echt modernen Zug ſeines Weſens die paſſende Formel gegeben in ſeiner die Preſſe Englands behandelnden Studie, er ſagt daſelbſt zutreffend: Eine ehemals vornehme und einſiedleriſche Wiſſenſchaft zieht ſich mehr und mehr zurück aus ihren mit den Quadern der Quartanten und Folianten erbauten Burgen, indem ſie, gleichfalls dem Zuge der Zeit folgend, ihre Unterſuchungen und Forſchungen breiteren Volksſchichten zur Aufnahme und Verarbeitung überliefert.

Zur Verwirklichung dieſes Lieblingsgedankens verband er ſich mit Virchow zur Herausgabe der „Sammlung gemeinverſtändlicher wiſſenſchaftlicher Vorträge“ und mit dem Geſinnungsverwandten Oncken zur Begründung der „Deutſchen Zeit- und Streitfragen“. Gemeinſam iſt beiden Unternehmungen, die ihre feſte Stelle in der deutſchen wiſſenſchaftlichen Literatur errungen haben, das Streben der Volkserziehung und der geiſtigen Verbindung getrennter Volksſchichten.

Was hier v. Holtzendorff als hohes Ideal vor der Seele ſtand, das war ein ſchöner Einklang zwiſchen Wiſſenſchaft und Volksbewußtſein als Grundton unſeres nationalen Kulturlebens. Seinen Staatsgenoſſen geiſtige Selbſtändigkeit gewähren, das Stehen auf den Grundlagen ſelbſterrungenen freien Wiſſens, das galt ihm als das erſtrebenswerthe Ziel, dem er in allen Ausſtrahlungen ſeiner geiſtigen Individualität mit muthigem Vertrauen und thatkräftiger Schaffensluſt nachging. Zu eigen war ihm dabei in hohem Maße jener Idealismus, der für jede befreiende Thätigkeit unerläßlich iſt, und der ſeinen Träger dafür dem Druck des Irdiſchen, der Laſt der Jahre und widriger Geſchicke enthebt. Denn auch von Holtzendorff gehörte zu jenen

Digitized by Google

Glückskindern des akademischen Berufes, welche in der ewigen Berührung mit der empfänglichen Jugend das Geheimniß ewiger Jugend zu finden wissen. v. Holtzendorff ist nicht nur jung gewesen, er ist es geblieben, und auch die Schatten des Daseins und widrige Geschicke, die dem rastlos kämpfenden Manne weniger erspart bleiben, wie dem Forscher in der stillen Klause, vermochten ihm nicht die ideale Freude an unserer reichen Zeit zu verbittern; ein poetischer Zug ging fort und fort durch sein ganzes Wesen und Wirken und erhöhte verschönend die Kraft seiner edlen Beredsamkeit. Freilich lag auch hier manche Fehlerquelle für sein Schaffen. Das praktisch klare Ziel, das ihm am Ende jeder Arbeit stand, das Bewußtsein mit seinem fast volksthümlich gewordenen Namen, mit seinem klangvollen Wort über den Kreis der Fachgenossen hinauszudringen zum weiteren lauschenden „Umstand", all das ließ ihn an mehr als einer entscheidenden Stelle für eine streng logische Konsequenz ein bequem gelegenes Gleichniß, für eine juristische Konstruktion ein farbenreiches Bild aufsuchen. So maß an mancher Stelle sein hochentwickelter Schönheitssinn zuweilen der Form größeres Gewicht bei als dem Gehalte, und nicht selten führte dann das Spiel mit schönen Worten allgemach Autor und Leser vom Hauptweg ab ins dunkle Gestrüpp verschwommener Begriffe und schleierhafter Thesen, die einer streng wissenschaftlichen Prüfung nur selten standzuhalten vermochten. Allerdings fehlte dabei in keiner seiner Schriften und Studien der Geist anziehender Orientirung, nirgends die übersichtliche Darstellung des Vorhandenen, des Gegebenen in den Literaturen der großen Kulturvölker.

Ausgestattet mit der Gabe des hellen Einblickes in die Bedürfnisse seiner Zeit, war ihm aber auch jene andere nicht fremd, die in der Auswahl der geeignetsten Arbeitsmittel, der erfolgversprechendsten Arbeitsmethode mit Glück und Geschick den Weg zum Ziele abkürzt. Es ist kein kleines Verdienst v. Holtzendorffs, die Prin-

Digitized by Google

zipien der Arbeitstheilung und des Genossenschaftswesens auf das Gebiet der wissenschaftlichen Arbeit übertragen zu haben; in der That verstand er es wie bisher kein Zweiter, verwandte, vielfach selbst widerstrebende Geister zu gemeinschaftlichem Schaffen zu vereinen, die Arbeitskräfte Vieler zur gemeinsamen Erreichung hochgesteckter Ziele zu lenken. Die Früchte dieser seiner scharfentwickelten Organisationsgabe: das Handbuch des deutschen Strafrechts, das Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, die Encyklopädie der Rechtswissenschaft und das Rechtslexikon, das jüngst vollendete Handbuch des Völkerrechts, das Handbuch des Gefängnißwesens u. a. gehören zur Zeit den umfassendsten und gebrauchtesten Hülfsmitteln der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur an. Demselben Geiste verdanken ihr Entstehen die obenerwähnte Sammlung gemeinverständlicher, wissenschaftlicher Vorträge und die Zeit- und Streitfragen mit ihrem reichen Verzeichniß hervorragender Mitarbeiter; die allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, das Jahrbuch für die Gesetzgebung des Deutschen Reiches und viele andere Unternehmungen und Uebersetzungen, in denen v. Holtzendorff unermüdlich werthvolle Produkte der ihm in so erstaunlichem Maße geläufigen fremden Literaturen der deutschen Facharbeit dienstbar machte.

Daß ein so regsamer Geist aber nicht nur der Geschichte des geistigen Lebens, sondern in ebenso reichem Maße auch der Geschichte des realen, der Entwickelung unseres nationalen Lebens angehört und in ihr tiefe Spuren seines Wirkens hinterlassen mußte, leuchtet auf den ersten Blick ein. In der That bleibt v. Holtzendorffs Name eng verknüpft mit der Begründung des Deutschen Juristentages, der von seinen Anfängen ab einer der wirksamsten unter jenen großen nationalen Verbänden blieb, welche wie der Nationalverein, wie der Naturforschertag u. a. den deutschen Einheitsgedanken in allen Ecken und Enden unseres weiten Vaterlandes erweckt, gepflegt und immer breiteren Volksschichten

Digitized by Google

zugänglich gemacht haben. In einer Berathung des Vorstandes der Juristischen Gesellschaft zu Berlin, welche am 3. März 1860 stattfand, stellte der damalige Privatdozent an der Berliner Universität v. Holtzendorff, den Antrag: der Vorstand möge der Juristischen Gesellschaft in deren nächsten Sitzung die Ausschreibung eines Deutschen Juristentages vorschlagen, und in der Sitzung vom 10. März war es wieder v. Holtzendorff, welcher diesen weitausgreifenden Plan eingehend und erfolgreich begründete.

Als Referent wies er zunächst auf das Vorbild anderer allgemeiner Versammlungen zu wissenschaftlichen Zwecken hin und behauptete, daß sich ein wirkliches inneres Bedürfniß für die nähere Verbindung der deutschen Juristen nachweisen lasse. Es sei die Gemeinsamkeit des deutschen Rechtsbewußtseins thatsächlich weniger gepflegt worden, als die Bemühungen, gewisse wesentliche Grundlagen für die materiellen Interessen des wirthschaftlichen Lebens zu gewinnen. Eine allgemeine periodisch wiederkehrende Juristenversammlung würde befähigt sein, neben den positiven Leistungen und Vorarbeiten für gewisse Rechtszweige das Gefühl der Rechtsgemeinsamkeit zu beleben, eine Wechselwirkung zwischen Theorie und Praxis herbeizuführen, einem einseitigen mikroskopischen Rechtsdogmatismus entgegen zutreten, und fern von allem blinden Centralisationseifer denjenigen Besonderheiten in den Landesrechten Geltung zu verschaffen, welche in den Eigenthümlichkeiten und Verhältnissen ihre objektive Grundlage finden. In der That ist das von Holtzendorff im Geiste Erschaute zur greifbaren Wirklichkeit geworden; der Juristentag hat auf den ihm hier vorgezeichneten Bahnen schlummernde Kräfte aufgerufen, er hat die Geister vereinigt und so zu dem großen Werke der nationalen Einigung sein redlich Theil beigetragen. Die jüngste Frucht dieser großen Wandlung im Rechtsleben der deutschen Stämme, den Entwurf des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches zu schauen, ist dem Verewigten

Digitized by Google

noch gegönnt gewesen, und er konnte ohne Ueberhebung geistigen Antheil an dem Zustandekommen jenes großen Werkes für sich in Anspruch nehmen.

Dabei muß es allerdings dem ferner Stehenden billig Wunder nehmen, daß der Verfasser der Prinzipien der Politik (1869) und des meisterhaft stilisirten Buches über „Wesen und Werth der öffentlichen Meinung" (München 1879) am parlamentarischen Leben unserer Zeit keinen aktiven Antheil nahm; wer schärfer zusieht, wird allerdings unschwer die zweifache Reihe von gewichtigen Gründen ermitteln, welche den rednerisch hochbegabten Mann von der Tribüne fernhielten. Zunächst galt ihm die völlige Freiheit vom taktischen Kanon festgeschlossener Parteien als ungleich werthvoller, denn die Bethätigung eines immerhin beschränkten Könnens auf dem Gebiete positiver parlamentarischer Gesetzgebung, — und im engen Zusammenhang damit stand die unverkennbar höhere Wertschätzung, welche v. Holtzendorff der staatswissenschaftlichen Forschung gegenüber der praktisch-politischen Thätigkeit beizumessen geneigt war. Wenn er auch freimüthig anerkennt, daß die einseitige Ueberschätzung des sachverständig gelehrten Elements in Fragen der allgemein politischen Staatspraxis ebenso nachtheilig sei, wie das unbedingte Vertrauen in die Weisheit der mit dem Wahlrechte ausgestatteten Volksmenge, so zögerte er doch keinen Augenblick, einzugestehen, daß er in der Autorität der Wissenschaft das einzig wirksame Gegengewicht erblicke gegenüber dem Schaukelspiel schwankender Majoritäten.

Auch an dieser Stelle macht uns somit v. Holtzendorff zu geistigen Zeugen der inneren Geschlossenheit seiner Lebensanschauung, der strengen Festhaltung an den für wahr erkannten leitenden Ideen. Derselbe Mann, der in jungen empfänglichen Jahren sich gefangen genommen fühlte vom Zauber der für seine preußische Heimath neuartigen parlamentarischen Redetourniere,

Digitized by Google

der später noch in unverkennbarer Vorliebe zu den durch Geschichte und Erfahrung erprobten Einrichtungen Englands sich hingezogen fühlt, bleibt doch im Innersten der begeisterte Priester seiner Wissenschaft, der er eine hochragende, keiner andern geistigen Potenz zukommende Autorität im staatlichen Leben zuerkennt. „Fern von dem Kampfe der Parteien, frei von dem Wahne der Unfehlbarkeit, mißtrauisch gegen die Selbstzuversicht, die dem Gegner das Wort abschneidet oder wegen vermeintlich unumstößlicher Lehrsätze den Schlußruf gegen das Bedürfniß weiterer Aufklärung erhebt, — bereit, jede Wahrheit von neuem zu prüfen oder zu beweisen, jeden Irrthum einzugestehen, unberührt von der Parteidisziplin, die ein Festhalten an der Rechtskraft einmal gefaßter Beschlüsse fordert, haben die Vertreter der Wissenschaft den Beruf, Bildner der öffentlichen Meinung nach dem Maße ihrer Kräfte und ihrer besten Einsicht zu werden." (Wesen und Werth der öffentlichen Meinung.)

Erwies sich so auf der einen Seite die aura popularis nicht zugkräftig genug, um den Mann von der unausgesetzten Pflege dessen abzuhalten, was er als seinen innersten Beruf erkannt hatte, so dürfte allerdings auch ein äußerer Umstand nicht ohne Einfluß darauf geblieben sein, daß v. Holtzendorff zeitlebens jenseits der Barre des deutschen Parlaments verblieb. Es ist das persönliche Hervortreten v. Holtzendorffs als Anwalt des Grafen Harry v. Arnim. Der Prozeß selbst gehört zur Zeit der politischen Geschichte an, wie die Parteien, welche sich hier gegenüberstanden. Die Verteidigungsrede v. Holtzendorffs aber, gehalten vor dem Berliner Stadtgericht am 14. Dezember 1874, und der juristische Werth der in ihr ins Treffen geführten Argumente dürften heute kaum noch den Anfechtungen unterliegen, welche beim praktischen Eingreifen des Strafrechtslehrers in den Gang des Verfahrens das Urteil weiterer Fachkreise in jenen bewegten Tagen so widersprechend gestalteten. v. Holtzen-

Digitized by Google

dorff bekannte sich selbst zur Anschauung, daß der Rechtslehrer nur im schweren Nothfalle seinen Hörsaal verlassen dürfe, um sich als Parteivertreter vor versammelten Richtern der Staatsanwaltschaft entgegenzustellen; in diesem Sinne und von dem hier wurzelnden Bedenken aus ist das persönliche Eingreifen v. Holtzendorffs in den Gang des Prozesses denn auch in den Kreisen seiner warmen Anhänger vielfach bekämpft, in seiner sachlichen Zulässigkeit bestritten worden. Er selbst sprach sich über dieses „Wagniß" in einem Vorworte zu seiner in Berlin herausgegebenen Vertheidigungsrede mit großem jede Zweideutigkeit ausschließenden Freimuth aus: „Ich kenne keine „Interessen", wie sie selbst meine Freunde als gefährdet erachteten, denn ich diene nicht auf Avancement. Wären aber solche wirklich vorhanden, so würde ich sie meiner Ueberzeugung getrost zum Opfer bringen. Wenn es sich darum handelt, eine falsche Anwendung des Strafgesetzes abzuwehren, und außerdem, wenn meine Vertheidigung ein geringes dazu beigetragen hat, den zweifelhaften Sinn des Strafgesetzes klarer zu stellen, so würde ich glauben, daß der Dienst, den ich dem Grafen Arnim geleistet habe, geringer wäre, als derjenige, den ich Deutschland erwiesen." Obwohl der vom Katheder herabgestiegene Vertheidiger sich sofort im Eingange seines Plaidoyers als Mitschuldner bekannte an den Pflichten der nationalen Dankbarkeit, die dem Manne dargebracht wird, der unter den Begründern des Deutschen Reiches voransteht, so brachte ihn doch die Theilnahme an dem Verfahren in einen wenn auch nur äußerlichen und vielfach nur scheinbaren Gegensatz zum Träger der leitenden, auf die Geschicke des deutschen Staates tiefeinwirkenden Ideen, deren Kerngehalte v. Holtzendorff persönlich aber jedenfalls beträchtlich näher stand, als dem Parteikanon Jener, die ihn lediglich wegen jenes äußeren Gegensatzes gegenüber dem Gegner seines Klienten bedingungslos als einen der Ihrigen ausgeben zu dürfen glaubten. An dieser Stelle liegt

Digitized by Google

zweifellos ein Stück ſtiller Tragik im Leben des erſten Vertheidigers des Grafen H. v. Arnim; er hat es getragen mit männlicher Würde, im guten Glauben treu erfüllter Pflicht. Was die umfangreiche, in muſtergültiger Form aufgebaute Rede vom 14. Dezember ſelbſt betrifft, ſo ſuchte und fand dieſelbe ihren Schwerpunkt in ſcharfſinnigen Entwickelungen über die techniſche Natur des diplomatiſchen Dienſtes, über die Frage des Eigenthumsrechts an den diplomatiſchen Papieren, welchen der Begriff einer Urkunde nicht beiwohne, und ſpitzte ſich zu in Unterſuchungen über die genaue begriffliche Abgrenzung des etwa anzunehmenden Vergehens des ehemaligen Botſchafters des Deutſchen Reiches in Paris. Daß die in Bezug auf den letzteren Punkt von v. Holtzendorff feſtgehaltenen Anſchauungen: das Vergehen Arnims ſei im Wege einer für nothwendig erachteten ſtrengen disziplinaren Behandlung zu ahnden, nicht aber im vollen Umfange ſtrafrechtlich zu beurtheilen, — einer weitreichenden juriſtiſchen Ueberzeugung Ausdruck verliehen und ſeither wiſſenſchaftliche Nachfolge gefunden haben, beweiſt ein Blick auf die Ausführungen der Mehrzahl der in unbeſtrittenem Anſehen und in Gebrauch ſtehenden Hauptwerke der deutſchen Strafrechtswiſſenſchaft. (Vgl. Berner, Lehrbuch des Deutſchen Strafrechts, 14. Aufl., S. 619.)

Nicht vergeſſen dürfen wir endlich der Verdienſte des Entſchlafenen um die Hebung und wiſſenſchaftliche Prüfung des großen Problems der Frauenfrage, für die er zuerſt in Deutſchland den vollen Ernſt vorurtheilsloſer Betrachtung in Anſpruch nahm. Nichts lag ſeinem kritiſch prüfenden Geiſte ferner, als Ideen hier das Wort zu reden, welche den berechtigten Kern der Frage: die Sicherung einer höheren Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geſchlechts, — allmählich mit einem Geſtrüpp von Irrlehren und Poſtulaten bedeckten, welche in gleicher Weiſe den materiellen Intereſſen der Frau, wie den ſittlichen Bedürfniſſen unſerer auf

Digitized by Google

dem Familienleben sich aufbauenden Gesellschaft stracks zuwiderlaufen. Diesem echt deutschen Gedanken bleibt er treu, wenn er in seiner Bekämpfung des Priester-Cölibats (Zeit- und Streitfragen, 1875) der Heiligkeit des Familienlebens mit ergreifenden Worten gedenkt. Ihm gelten bei aller Anerkennung jenes echten und gerechten Kerns der Frauenbewegung als die höchsten Vorbilder menschlicher Tüchtigkeit: der sorgende Hausvater, der in der Zukunft seiner Kinder gleichzeitig die bessere Zukunft der ganzen Menschheit pflegt, der aus dem Frieden der Heimstätte die Kraft gewinnt, um stets aufs neue einzutreten in den Ringkampf um die höchsten Güter seines Volkes, und neben ihm jene Gestalt der züchtigen Hausfrau, deren tägliche seelenvolle Aufgabe die Spendung des höchsten aller menschlichen Sakramente — der selbstvergessenden Mutterliebe ist.

Der Friede häuslichen Glückes war dem Rastlosen zu theil geworden im Jahre 1857, da er die Tochter des weiland präsidirenden Bürgermeisters, Dr. Binder zu Hamburg zum Traualtar führte. An ihrer Seite fand v. Holtzendorff in Berlin, wie in München, wohin er, einem ehrenvollen Rufe folgend, 1873 als Ordinarius übersiedelte, jenen Seelenfrieden und die geistige Erhebung, deren der rastlos Schaffende bedurfte, die ihn aber auch keimkräftig und empfänglich erhielten bis zur Stunde des Erlöschens. Das behagliche Heim, das er sich in der vornehmstillen Theresienstraße zu München geschaffen hatte, war die Stätte, an der Gelehrte und Staatsmänner, Arbeits- und Berufsgenossen in großer Zahl ein- und ausgingen. Zumal auf die geistigen Kreise des Auslands übte die scharfsinnige, schlagfertige Art v. Holtzendorffs ungewöhnliche Anziehungskraft aus. Sicherlich dürfte kaum ein hervorragender ausländischer Rechtslehrer den Weg durch Deutschland genommen haben, ohne Anknüpfungen bei dem Manne zu suchen, dessen Name im Ehrenbuche fast aller namhaften ausländischen Gelehrtengesellschaften eingetragen

Digitized by Google

stand. Der Ehrendoktor der Universitäten von Edinburgh, Bologna und St. Petersburg, das Mitglied des Institut de France, der königlichen Akademien der Wissenschaft zu Rom und Brüssel war einer jener Männer, an denen es dank einem freundlichen Geschicke der deutschen Wissenschaft nie gefehlt hat, und denen die große Aufgabe zukommt, der Fremde gegenüber anziehend und befruchtend darzuthun, daß die Kraft, welche die Völker zeitlich zu trennen vermag, verschwindend klein ist neben jener, die sie unaufhaltsam zur Verbrüderung im Gebiete des Geistigen, in der Pflege von Kunst und Wissenschaften drängt. An dieser Stätte fand ihn aber auch mit Rath und That bereit jeder seiner Schüler, der an der Universität nicht nur im objektiven Lehrvortrage des Dozenten, sondern vor allem im persönlichen Anschlusse an die Eigenart eines vollen reichen Menschenlebens Erhebung und Ermunterung zur Pflege sittlicher Ideale suchte. Er war ihnen hülfreich und gut, ein geduldiger Führer auf dem steilen Wege menschlicher Erkenntniß. So ist denn nun die reiche Arbeitskraft versiegt, — der kernig deutsche Mann dem Kreise der Seinen, seinen Schülern, der weiten Schaar Jener für immer entrissen, die dankbar seiner Belehrung lauschten. Der Mann des Kampfes und der Bewegung, er ist nun eingegangen ins Reich der Ruhe und des Vergehens; sein Tag war lang und dieses Tages Last war groß. Groß ist aber auch das Werk, das er geschaffen, dessen Grundsteine er gelegt, und das, ihn überlebend, segensreich fortwirken wird in ferne lichtvolle Tage.

G.W.C.T
6/21/12

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter) in Hamburg.
(862)

Digitized by Google

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Handbuch des deutschen Strafrechts.

In Einzelbeiträgen von

Geh. Ober-Postrath und Prof. Dr. Dambach, Prof. Dr. Dochow, Strafanstalts-Direktor Ekert, Prof. Dr. Engelmann, Prof. Dr. Geyer, Prof. Dr. Heinze, Prof. Dr. Paul Hinschius, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Prof. Dr. John, Amtsrichter Dr. Paul Kayser, Prof. Dr. v. Krafft-Ebing, Prof. Dr. Liman, Prof. Dr. Merkel, Oberlandesgerichts-Rath Meves, Kammergerichts-Rath Schaper, General-Staatsanwalt Dr. v. Schwarze, Prof. Dr. Skrzerzka, Prof. Dr. Teichmann, Prof. Dr. Wahlberg, herausgegeben von Dr. **Fr. v. Holtzendorff.** Band I, **Die geschichtlichen und philosophischen Grundlagen des Strafrechts,** geh. Mk. 5.50, gebunden Mk. 7.50. Band II, **Die allgemeinen Lehren,** geh. Mk. 9.—, gebunden Mk. 11.—. Band III, **Die Lehre von den Verbrechensarten,** 1. Halbband geh Mk. 4.—; 2. Halbband geh. Mk. 16.—; in 1 Band gebunden Mk. 22.—.

Alphabetisches Sachregister nebst einem Kongruenzregister zu den drei Bänden von Bezirksgerichts-Rath Dr. Ernst Bezold. Geh. Mk. 2.—, gebunden Mk. 3.60.

Band IV, **Ergänzungen zum deutschen Strafrecht.** Geh. Mk. 17.—, gebunden Mk. 19.—.

Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts.

In Einzelbeiträgen von

Prof. Dr. Dochow, Staatsanwalt Prof. Dr. Fuchs, Prof. Dr. A. Geyer, Dr. Julius Glaser, Prof. Dr. Fr. v. Holtzendorff, Prof. Dr. Hugo Meyer, Oberlandesgerichts-Rath Meves, General-Staatsanwalt Dr. v. Schwarze, Professor Dr. Ullmann, herausgegeben von **Dr. Fr. v. Holtzendorff.** I. Band geh. Mk. 12.60, gebunden Mk. 14.60. II. Band geh. Mk. 16.—, gebunden Mk. 18.—.

---

v. Holtzendorff, J. C. Bluntschli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften. Mit dem Bildniß Bluntschli's ..... M. 1.50
— Die Verbesserungen in der gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung der Frauen. 2. Aufl. ..... „ 1.—
— Die britischen Colonien ..... „ —.60
— Eroberungen und Eroberungsrecht ..... „ —.75
— Die Psychologie des Mordes ..... „ 1.—
— Die Auslieferung der Verbrecher und das Asylrecht ..... „ 1.40
— Die Idee des ewigen Völkerfriedens ..... „ 1.20
— Der Priester-Cölibat ..... „ 1.—
— Richard Cobden. 3. Aufl ..... „ —.75
— John Howard u. die Pestsperre gegen Ende des achtzehnten Jahrh. „ —.80
— Englands Presse ..... „ —.60
— Der Brüder-Orden des Rauhen Hauses. 2. Aufl. ..... „ 1.—
— Die Brüderschaft des Rauhen Hauses ..... „ 1.—
— Gesetz oder Verwaltungsmaxime? ..... „ —.80
— Kritische Untersuchungen ..... „ 2.40
— Prinzipien der Politik, M. 7, geb. ..... „ 8.40
— Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, M. 8, geb. ..... „ 10.60

Digitized by Google

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Introduction au droit des gens.

Recherches philosophiques, historiques et bibliographiques

par

Franz de Holtzendorff et **Alphonse Rivier.**

Preis geh. M. 16.—, geb. in Halbfranz M. 18.—.

Principes de la politique

Introduction à l'étude du droit public contemporain

par

Franz de Holtzendorff.

Ouvrage traduit sur la IIième édition allemande avec l'autorisation et le concours de l'auteur par

Ernest Lehr.

Preis geh. M. 8.—.

Handbuch des Völkerrechts. Auf Grundlage Europäischer Staatspraxis unter Mitwirkung von Geh. Rath Prof. Dr. v. Bulmerincq, Dr. E. Caratheodory, Geh. Rath. Prof. Dr. Dambach, Prof. Dr. Gareis, Geh. Rath Prof. Dr. Geffcken, Leg.-Rath Dr. Geßner, Prof. Dr. von Kirchenheim, Prof. Dr. Lammasch, Prof. Dr. Lueder, Prof. Dr. Meili, Dr. W. v. Melle, Generalconsul, Prof. Dr. Rivier, Prof. Dr. Stoerk herausgegeben von Dr. **Fr. v. Holtzendorff.** 4 Bde. geh. Mk. 100, in Halbfr. geb. Mk. 108.

Erster Band: **Einleitung in das Völkerrecht.**
34 Bogen Lex.-Oktav, geh. Mk. 16, in Halbfr. geb. Mk. 18

Zweiter Band: **Die völkerrechtliche Verfassung und Grundordnung der auswärtigen Staatsbeziehungen.**
42 Bogen Lex.-Oktav, geh. Mk. 22, in Halbfr. geb. Mk. 24.

Dritter Band: **Die Staatsverträge und die internationalen Magistraturen. Das Repräsentationsrecht der Staaten.**
51 Bogen Lex.-Oktav, geh. Mk. 30, in Halbfr. geb. Mk. 32.

Vierter Band: **Die Staatsstreitigkeiten und ihre Entscheidung.**
54 Bogen Lex.-Oktav, geh. Mk. 32, in Halbfr. geb. Mk. 34.

Ein sehr ausführliches Register befindet sich in Vorbereitung.

Druck der Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Digitized by Google

Digitized by Google